

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften

Promotionsordnung der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften der Universität Leipzig

Vom 4. September 2015

Inhalt

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen als Doktorand
- § 4 Zulassung als Doktorand
- § 5 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 6 Betreuer
- § 7 Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Anforderungen an die Dissertation
- § 9 Eröffnung des Verfahrens
- § 10 Gutachter
- § 11 Gutachten und Annahme der Dissertation
- § 12 Rigorosum
- § 13 Prüfer
- § 14 Notenschema
- § 15 Verteidigung
- § 16 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 17 Doctor designatus
- § 18 Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 19 Vollzug der Promotion
- § 20 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 21 Promotionsakte
- § 22 Widerspruchsrecht
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Doktorjubiläum
- § 25 Übergangsregelungen
- § 26 Inkrafttreten

Anlage 1	Antrag zur Eintragung in die Doktorandenliste
Anlage 2	Betreuungsvereinbarung
Anlage 3	Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
Anlage 4	Erklärung
Anlage 5	Titelseite für die einzureichende Arbeit
Anlage 6	Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare
Anlage 7	Bescheinigung nach § 16
Anlage 8	Muster der Urkunde (deutsch)
Anlage 9	Muster der Urkunde (englisch)
Anlage 10	Muster der Urkunde zur Verleihung der Ehrendoktorwürde
Anlage 11	Muster der Urkunde zum Doktorjubiläum

Präambel

Aufgrund der Paragraphen 40 und 88 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Rat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften folgende Promotionsordnung beschlossen:

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

Die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität Leipzig verleiht den akademischen Grad eines **doctor philosophiae (Dr. phil.)** auf Fachgebieten, die durch Forschung und Lehre an ihr vertreten sind, und zwar aufgrund einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt und die verteidigt worden ist (Dissertation), und einer mündlichen Prüfung gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Sie kann ferner wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen oder wegen besonderer Verdienste um die Wissenschaft in den von der Fakultät vertretenen Fächern den akademischen Grad eines **doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.)** verleihen.

§ 2

Promotionsgremien

- (1) Das Gremium für Promotionsverfahren ist der erweiterte Fakultätsrat. Ihm obliegt die abschließende Entscheidung im Promotionsverfahren. In seinem Auftrag wird die Promotionskommission tätig.
- (2) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Promotionskommission zuständig, die aus mindestens vier Mitgliedern besteht. Als ständige

Mitglieder gehören ihr an: der Prodekan, der den Vorsitz führt, und einer der drei vom Fakultätsrat zu bestellenden Stellvertreter, darüber hinaus die Gutachter gemäß § 9, soweit sie Mitglieder der Universität Leipzig sind. Sollte es aus formalen und fachlichen Gründen erforderlich sein, können auf Vorschlag des Betreuers durch den Prodekan weitere Mitglieder bestellt werden. Im kooperativen Verfahren gemäß § 40 Abs. 4 SächsHSFG kann ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der betreffenden Fachhochschule sein.

- (3) In Zweifelsfällen liegt die abschließende Entscheidung beim erweiterten Fakultätsrat, in allen anderen Fällen handelt die Promotionskommission. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter gemäß Absatz 2, anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beratungen der Promotionsgremien sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.
- (5) Entscheidungen der Promotionsgremien werden dem Promovenden schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen als Doktorand

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorand sind:
 1. Der urkundliche Nachweis des Abschlusses eines Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland. Der Nachweis dieses Studiums wird in der Regel erbracht durch ein mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenes Master-, Diplom- oder Magister- oder Lehramtsstudium an einer Hochschule. Ist die Gesamtnote nicht mindestens 2,0, dann kann die Zulassung als Doktorand erfolgen, wenn dem Prodekan ein befürwortendes Gutachten eines Hochschullehrers, der nicht mit dem Betreuer identisch ist, vorliegt. Bewerber/Bewerberinnen, die ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer ausländischen Hochschule nachweisen, können als Doktoranden zugelassen werden, sofern eine Gleichwertigkeit der Bildungsabschlüsse besteht. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz

und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Der Prodekan kann auf Vorschlag des Betreuers zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Zulassung auf Grund eines ausländischen Bildungsabschlusses dem Antragsteller/der Antragstellerin ergänzende Auflagen erteilen.

2. Weicht das Promotionsfach vom Studienfach des vorhergehenden Abschlusses ab, überprüft der Betreuer die Promotionsvoraussetzungen und entscheidet über gegebenenfalls zu erbringende Studienleistungen. Er teilt diese auf dem Antrag zur Eintragung in die Doktorandenliste (Seite 2) entsprechend Anlage 1 dem Dekanat mit.
 3. Eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2.
- (2) Der Antragsteller darf nicht schon an einer anderen Hochschule mit derselben Arbeit eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.
 - (3) Fachhochschulabsolventen werden in einem kooperativen Promotionsverfahren gemeinsam von einem Hochschullehrer der Universität Leipzig und einem Hochschullehrer der Fachhochschule betreut.
 - (4) Zum Promotionsverfahren kann im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 5 zugelassen werden, wer den Bachelorgrad an einer Hochschule mit der Abschlussnote 1,0 erworben hat.
 - (5) Alle Unterlagen sind vom Bewerber autorisiert und, soweit sie als Kopien eingereicht werden, in beglaubigter Form oder unter Vorlage des Originals einzureichen.

§ 4

Zulassung als Doktorand

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 vor, erfolgt die Zulassung als Doktorand mit der Eintragung in die Doktorandenliste der Fakultät durch das Dekanat.
- (2) Die Zulassung als Doktorand wird dem Promovenden vom Dekanat bestätigt.
- (3) Die Eintragung in die Doktorandenliste erfolgt für 4 Jahre, eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist auf Antrag und mit Zustimmung des Betreuers möglich.

§ 5

Eignungsfeststellungsverfahren

Mit der Zulassung als Doktorand gemäß § 3 Abs. 4 wird vom Prodekan auf Vorschlag des Betreuers festgelegt, welche weiteren Leistungen vor Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen sind. Diese werden auf dem Antrag zur Eintragung in die Doktorandenliste (Seite 2) entsprechend Anlage 1 dem Dekanat mitgeteilt.

§ 6

Betreuer

Der Betreuer ist in der Regel ein berufener Professor der Fakultät oder ein habilitierter und unbefristet beschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät. Über Ausnahmen entscheidet der Prodekan nach Beratung mit seinen drei Stellvertretern gemäß § 2 Abs. 2.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der schriftliche formgebundene Antrag (Anlage 3) auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist an den Prodekan zu richten. Mit dem Antrag können vom Betreuer bestätigte Gutachternvorschläge unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. drei gebundene Exemplare der Dissertation. Werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als zwei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen,
 2. eine einzige pdf-Datei der gesamten Arbeit,
 3. Thesen zur Dissertation in deutscher Sprache im Umfang von maximal 5 Seiten in 6-facher Ausführung und als pdf-Datei,
 4. ein tabellarischer Lebenslauf,
 5. Vorschläge für die Prüfer im Rigorosum,
 6. ein vom Betreuer bestätigter Vorschlag für das Thema des Vortrages beim Rigorosum,
alternativ: Abgabe des benoteten Zertifikats als Ersatz des Rigorosums
 7. eine Erklärung, dass der Bewerber sich bei der Dissertation keiner fremden Hilfe bedient und andere als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat, insbesondere wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet hat (Anlage 4),

8. eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich schon einer Doktorprüfung unterzogen hat und ob die vorgelegte Dissertation bereits an einer anderen Fakultät oder einem ihrer Hochschullehrer vorgelegen hat (Anlage 4),
 9. ein Nachweis über gegebenenfalls zusätzlich zu erbringende Leistungen gemäß § 3 Abs. 1.2 bzw. § 5.
- (3) Alle Unterlagen sind vom Bewerber autorisiert und, soweit sie als Kopien eingereicht werden, in beglaubigter Form oder unter Vorlage des Originals einzureichen.
 - (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat vorliegen.
 - (5) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Prodekan. Die Eröffnung darf nur versagt werden, wenn die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die in § 7 geforderten Nachweise und Erklärungen nicht vollständig vorliegen.

§ 8

Anforderungen an die Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag des Promovenden.
- (3) Die Dissertation ist in fest eingebundener Form mit Titelblatt gemäß Anlage 5 und einer Erklärung gemäß Anlage 4 zu versehen.

§ 9

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Wenn nach Prüfung des Promotionsantrages und der eingereichten vollständigen Unterlagen gemäß § 7 feststeht, dass die Voraussetzungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllt sind, eröffnet der Prodekan das Promotionsverfahren.
- (2) Bei Eröffnung des Verfahrens legt der Prodekan im Einvernehmen mit dem Betreuer die Gutachter fest und bestellt die Prüfer sowie die Mitglieder der Promotionskommission.

- (3) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleibt der Antrag des Bewerbers sowie ein Exemplar der Dissertation im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.
- (4) Über die Eröffnung oder Nichteröffnung eines Promotionsverfahrens wird der Fakultätsrat durch den Prodekan zeitnah unterrichtet.

10 Gutachter

- (1) Eine Dissertation ist von mindestens zwei Gutachtern zu beurteilen. Einer der Gutachter muss ein nach §§ 60 oder 62 SächsHSFG berufener Professor der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften sein. Der Betreuer der Arbeit ist in der Regel einer der Gutachter.
- (2) Als weitere Gutachter können bestellt werden:
 - berufene Professoren von Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen,
 - Juniorprofessoren,
 - Inhaber des akademischen Grades Doctor habilitatus und Personen, die habilitationsäquivalente Leistungen nachweisen können.
- (3) Bei Promotionen im internationalen SEPT-Programm, deren Gebiet nicht in die Denomination eines berufenen Professors der Fakultät Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften fällt, wird ein fachlich ausgewiesener berufener Professor aus einer anderen Fakultät der UL als Gutachter bestellt.
- (4) Die Gutachter werden vom Prodekan bestellt.

§ 11 Gutachten und Annahme der Dissertation

- (1) Die Gutachten werden vom Prodekan eingeholt.
- (2) Die Gutachten müssen eine Begründung und Empfehlung zur Annahme oder Nichtannahme enthalten und dabei das Notenschema gemäß § 14 Abs. 1 anwenden.
- (3) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach ergangener Aufforderung erstellt sein.

- (4) Sobald alle Gutachten vorliegen, werden sie zwei Wochen zusammen mit der Dissertation zur Einsichtnahme für die Hochschullehrer der Fakultät ausgelegt. In dieser Frist ist auch eine Stellungnahme möglich. Im Fall ablehnender Stellungnahmen beschließt der erweiterte Fakultätsrat über das weitere Verfahren. Erfolgt keine ablehnende Stellungnahme, ist bei einer Annahmeempfehlung durch alle Gutachter die Note für die Dissertation gemäß § 14 Abs. 2 nach dem Ende der Auslagefrist festzulegen.
- (5) Wird die Leistung von einem Gutachter mit “non sufficit” - “ungenügend” bewertet oder geht eine ablehnende Stellungnahme ein, entscheidet der erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission, ob weitere Gutachten eingeholt werden, die Dissertation gemäß Abs. 8 zur Überarbeitung zurückgegeben oder die Annahme als Dissertation abgelehnt wird. Wenn mindestens zwei Gutachter die Leistung als nicht genügend einschätzen, wird die Annahme als Dissertation abgelehnt und das Verfahren ohne Erfolg beendet.
- (6) Die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum und zur Verteidigung.
- (7) Die Annahme der Dissertation wird dem Promovenden vom Prodekan mitgeteilt. Dabei ist über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gutachten sowie über die Zulassung zum Rigorosum zu informieren.
- (8) Die Promotionskommission kann die Dissertation zur Behebung von Mängeln innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, zurückgeben, wenn sich die Gutachter mehrheitlich dafür aussprechen. In Zweifelsfällen entscheidet der erweiterte Fakultätsrat. Die Promotionskommission kann die Frist für die erneute Einreichung der Dissertation aus wichtigem Grund verlängern. Wird die Frist aus einem Grund, den der Promovend zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (9) Im Falle einer Ablehnung der Dissertation teilt der Prodekan dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Die Dissertation bleibt mitsamt den Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 12

Rigorosum

- (1) Ist die Dissertation angenommen worden, so setzt der Prodekan im Einvernehmen mit den Prüfern den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der

Promovend wird mindestens 7 Arbeitstage vor dem Termin hierzu schriftlich geladen.

- (2) Die mündliche Prüfung soll zeigen, dass der Kandidat eine über die Hochschulabschlussprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf seinem Promotionsgebiet besitzt. Die Prüfung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion vor mindestens zwei Prüfern. Das Thema des Vortrags darf nicht Gegenstand der Dissertation gewesen sein. Die Diskussion kann das gesamte Promotionsgebiet umfassen. Der Vortrag dauert 30 bis 45 Minuten, die Veranstaltung insgesamt mindestens 90, höchstens 120 Minuten. Das Rigorosum wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.
- (3) Die Leistung des Promovenden ist gemäß § 14, Abs. 1 zu bewerten. Wenn die Prüfung nicht bestanden wurde, so ist eine Wiederholung frühestens nach sechs Monaten, spätestens binnen Jahresfrist möglich. Eine nochmalige Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Bei endgültig nicht bestandener mündlicher Prüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Erscheint ein Promovend nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Besondere zertifizierte promotionsbegleitende Leistungen, die im Rahmen eines strukturierten Graduiertenstudiums erbracht worden sind und inhaltlich nicht mit dem Thema der Dissertation übereinstimmen, werden bei Gleichwertigkeit von der Promotionskommission als Ersatz für das Rigorosum anerkannt.
- (6) Zertifizierte Leistungen, die den in Absatz 5 genannten gleichwertig sind, können von der Promotionskommission als Ersatz für das Rigorosum anerkannt werden.

§ 13 Prüfer

Die Prüfer müssen Mitglieder der Promotionskommission sein.

§ 14 Notenschema

- (1) Die Dissertation und das Rigorosum werden wie folgt bewertet:

summa cum laude	(ausgezeichnet, 0),
magna cum laude	(sehr gut, 1),
cum laude	(gut, 2),
rite	(befriedigend, 3),
non sufficit	(ungenügend, 5).

- (2) Die Note für die Dissertation errechnet sich aus dem Durchschnitt der Gutachterbewertungen. Dabei wird die zweite Nachkommastelle ohne Rundung gestrichen. Die Note „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachter diese Bewertung erteilen. Die Benotung der Dissertation lautet:
- | | |
|-----------------|---|
| summa cum laude | (bei einem Notendurchschnitt von 0,0) |
| magna cum laude | (bei einem Notendurchschnitt von 0,1 bis einschließlich 1,5), |
| cum laude | (bei einem Notendurchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5), |
| rite | (bei einem Notendurchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,0). |
- (3) Hat ein Gutachter die Dissertation mit “non sufficit” bewertet und wurde die Arbeit zur Überarbeitung zurückgegeben, kann die Dissertation nach erfolgreicher Begutachtung höchstens mit “rite” bewertet werden. Bei einer erfolgreichen Wiederholung des nicht bestandenem Rigorosums wird die Leistung ebenfalls mit “rite” bewertet.

§ 15 Verteidigung

- (1) Der Promovend hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem ca. 30-minütigen Vortrag öffentlich, in der Regel in deutscher oder englischer Sprache, darzustellen und dabei Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Diskussion erstreckt sich auf die Dissertation und verwandte Wissenschaftsgebiete.
- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation und erfolgreich abgelegtem Rigorosum vom Prodekan mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen und in der Fakultät zu veröffentlichen. Der Termin, der in die Vorlesungszeit zu legen ist, ist dem Promovenden mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet die Promotionskommission.

- (3) Die Verteidigung kann zum festgelegten Termin stattfinden, wenn die Mehrheit der Promotionskommission anwesend ist und der Kandidat keine Beeinträchtigung seiner Verfassung geltend macht.
- (4) Der Prodekan oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, dass:
 - die Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt gegeben wird,
 - der Promovend vorgestellt wird,
 - die Gutachten knapp und nur in wesentlichen Teilen vorgetragen werden und
 - Fragen zurückgewiesen werden, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.
- (5) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen der Verteidigung. Eine Benotung erfolgt nicht. An dieser Entscheidung können anwesende auswärtige Gutachter beratend mitwirken. Weiterhin unterbreitet die Promotionskommission dem erweiterten Fakultätsrat einen Vorschlag für die beiden Prädikate von Dissertation und Rigorosum. Dieser Vorschlag wird anschließend - bei Einverständnis des Kandidaten - öffentlich bekannt gegeben. Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet abschließend über die Verleihung des Doktorgrades und über die Prädikate von Dissertation und Rigorosum.
- (6) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Promovenden innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- (7) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn:
 - der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich beim Prodekan eingegangen ist,
 - die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Promovenden nicht fristgerecht erfolgt oder
 - die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.

§ 16

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Über das Ergebnis der Promotionsprüfungen wird dem Promovenden eine Bescheinigung gemäß Anlage 7 ausgestellt.

§ 17

Doctor designatus

Nach Entscheidung des Fakultätsrates gemäß § 15 Abs. 5 Satz 6 kann der Kandidat bis zur Aushändigung der Urkunde den Titel „Dr. des.“ führen. Das Recht erlischt mit Ablauf der Frist zur Abgabe der Pflichtexemplare.

§ 18

Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) Der Doktorand hat seine Dissertation entweder als selbständige Abhandlung zu drucken bzw. zu vervielfältigen oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe erscheinen zu lassen und vier auf holz- und säurefreiem Papier gedruckte Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Alternativ kann eine Online-Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek Leipzig erfolgen.
- (2) Die Arbeit muss vor der Drucklegung bzw. der Vervielfältigung dem Betreuer vorgelegt werden. Dieser achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell von den Gutachtern bei der Annahme der Arbeit gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, und erteilt bei Vorlage des Revisionsabzuges der Druckvorlage das Imprimatur. Ein vom Betreuer unterschriebener Revisionschein ist dem Dekanat zu übergeben.
- (3) Die Pflichtexemplare müssen ein Titelblatt in Form der Anlage 6 besitzen und auf dem letzten Blatt der Dissertation den Lebenslauf des Verfassers enthalten. Bei Dissertationen, die im Buchhandel frei erhältlich sind, genügt im Vorwort oder in einer Anmerkung die Angabe der Gutachter und des Datums der Verteidigung sowie der Vermerk, dass es sich um eine von der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität Leipzig angenommene Dissertation handelt.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen drei Jahre nach bestandener Prüfung in der Universitätsbibliothek (Albertina) abgeliefert sein. Auf begründeten Antrag kann der Prodekan die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern. Andernfalls kann die Promotionskommission die durch die Prüfung erworbenen Rechte erlöschen lassen.

§ 19

Vollzug der Promotion

- (1) Hat der Doktorand die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert, so fertigt der Dekan die Promotionsurkunde entsprechend dem Muster in Anlage

8 und 9 in deutscher und englischer Sprache aus. Die Urkunde trägt das Datum der Verteidigung.

- (2) Das Recht, den Dokortitel zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 20

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn
 - die Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 18 nicht erfolgt,
 - wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren und der Kandidat die Zulassung durch Täuschung erwirkt hat,
 - Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden,
 - Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des Doktorgrades ausschließen bzw. ausgeschlossen hätten.
- (2) Im Falle von Täuschungsverdacht werden Stellungnahmen des Betreuers, der Gutachter und von mindestens zwei externen Fachvertretern eingeholt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Einsicht in diese Stellungnahmen sowie zu einer eigenen Stellungnahme zu geben. Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über den Nichtvollzug oder den Entzug des Doktorgrades.
- (3) Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Promotionskommission geführt.
- (2) Über die Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll anzufertigen, das der Promotionsakte nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission oder seines Stellvertreters beizufügen ist.
- (3) Nach Vollzug der Promotion nach § 19 wird dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens an den Prodekan zu stellen.

- (4) Nach Abschluss des Verfahrens wird die Akte archiviert.

§ 22 Widerspruchsrecht

Gegen belastende Entscheidungen hat der Kandidat ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Prodekan einzulegen. Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Anhörung der Promotionskommission über den Widerspruch.

§ 23 Ehrenpromotion

- (1) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der erweiterte Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Verleihung. Zu dem Beschluss ist das Benehmen mit dem Senat herzustellen.
- (2) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde (gemäß Anlage 10) zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Rektor oder der Dekan.
- (3) Der Titel 'Doctor honoris causa' kann nach § 39 Abs. 4 SächsHSFG entzogen werden.

§ 24 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades durch eine Ehrenurkunde (gemäß Anlage 11) würdigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag der Fachvertreter.

§ 25 Übergangsregelungen

Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

§ 26
Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 12.9.2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 17/2003 vom 12.9.2003) außer Kraft.
- (3) Die vorliegende Promotionsordnung ist vom erweiterten Rat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 21. April 2015. beschlossen und vom Rektorat am 16. Juli 2015 genehmigt worden.

Leipzig, den 4. September 2015

Professor Dr. Manfred Rudersdorf
Dekan der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

Professor Dr. med. Beate Schücking
Rektorin

Anlage 1

Antrag zur Eintragung in die Doktorandenliste der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

Seite 1

Name, Vorname: geb. am:

Email-Adresse¹⁾: Staatsangehörigkeit:

Akademischer Abschluss: am:

an der Universität/Hochschule:

Soll die Promotion extern²⁾ erfolgen?

Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

.....
.....
.....

Betreuer:

Beginn der Arbeit an der Dissertation:

Finanzierung während der Promotion³⁾:

.....
Doktorand

.....
Betreuer

Aufnahme in die Doktorandenliste⁴⁾ am:

Anlagen: Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss
Bei Zeugnissen von außerhalb der EU: Nachweis über die Gleichwertigkeit des Abschlusses
Betreuererklärung gem. § 3 Abs. 1, 6. der Promotionsordnung

1) Änderungen sind im Dekanat anzuzeigen
2) Extern bedeutet ohne Immatrikulation an der UL
3) Angabe freiwillig
4) Entsprechend § 4 dieser Ordnung für 4 Jahre

**Antrag zur Eintragung in die Doktorandenliste
der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften**

Seite 2

Herr/Frau

hat den akademischen Abschluss

im Fach

mit einer Regelstudienzeit des Studienganges von Semestern

an der Universität/Hochschule
erworben.

Bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Studienleistungen
zu erbringen:

.....
.....
.....
.....

Leipzig, am
Betreuer

Zur Kenntnis genommen am
Prodekan

Anlage 2
Betreuungsvereinbarung

Seite 1

Beteiligte und Dissertationsprojekt

Die Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen

_____ (Name, Vorname Doktorand/in), und

_____ (Name, Vorname des Betreuers/der Betreuerin der Dissertation)

Der Arbeitstitel der Dissertation lautet:

Rechte und Pflichten des Doktoranden/der Doktorandin und des Betreuers/der Betreuerin

- Alle Parteien verpflichten sich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, insbesondere entsprechend der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Leipzig vom 9. August 2002. Als unmittelbare Ansprechperson für Wissenschaftler/innen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, fungiert die Ombudsperson der Universität Leipzig.

Rechte und Pflichten des Doktoranden/der Doktorandin

- Der Doktorand/die Doktorandin versichert, unmittelbar und spätestens innerhalb von sechs Monaten einen Antrag auf Aufnahme in die Doktorandenliste der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften zu stellen, an der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll.
- Der Doktorand/die Doktorandin arbeitet gemeinsam mit dem Betreuer/der Betreuerin einen Arbeits- und Zeitplan für das Dissertationsprojekt aus.
- Der Doktorand/die Doktorandin verpflichtet sich, den Betreuer/die Betreuerin mindestens einmal jährlich und dabei präzise über den Stand der Arbeit zu berichten. Es wird ein Berichtsrhythmus von _____ vereinbart.

Rechte und Pflichten des Betreuers/der Betreuerin

Seite 2

- Der Betreuer/die Betreuerin ist verantwortlich für die Beratung des Doktoranden/der Doktorandin in Bezug auf das Dissertationsvorhaben und den Zeit- und Arbeitsplan.
- Der Betreuer/die Betreuerin verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Doktoranden/der Doktorandin einen Zeit- und Arbeitsplan zu erarbeiten sowie sich regelmäßig und ausführlich über den Stand der Arbeit berichten zu lassen.
- Er/sie bespricht Karriereperspektiven mit dem Doktoranden/der Doktorandin.
- Er/sie unterstützt den Doktoranden/die Doktorandin bei der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere, falls notwendig.

Betreuungsvereinbarung

Zusatzvereinbarungen

Schlichtung von Konflikten

Gemäß § 22 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Leipzig bestellt die Universität zwei Personen zur Schlichtung von Konflikten in Angelegenheiten des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie werden tätig, sofern diese nicht auf Ebene der Fakultäten, der zentralen Einrichtungen oder anderen Funktionseinheiten beigelegt werden können.

Ort, Datum, Unterschriften

_____, den _____

Doktorand/in

Betreuer/in

Anlage 3

Musterantrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

Name
Adresse
E-Mail
Tel.-Nr.

An den/die Prodekan/in
der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften
Schillerstraße 6
04109 Leipzig

Sehr geehrte/r Frau/ Herr,

hiermit beantrage ich die Eröffnung eines Promotionsverfahrens auf der Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 4. September 2015.

Als Gutachter für die Dissertation schlage ich im Einverständnis mit meinem Betreuer vor (bei externen Gutachtern bitte Adresse angeben):

.....

.....

Mein Einverständnis liegt vor.

(Unterschrift des Betreuers)

Die Prüfungen zum Rigorosum¹⁾ möchte ich in folgendem Fach
bei den Prüfern

.....

.....

ablegen. Im Einverständnis mit meinem Betreuer schlage ich folgendes
Thema vor:

.....

Mein Einverständnis liegt vor.

(Unterschrift des Betreuers)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Alternativ:

Das Rigorosum²⁾ möchte ich entsprechend § 12 Abs. 5 der Promotionsordnung durch ein benotetes Zertifikat eines strukturierten Graduiertenstudiums (.....) ersetzen.

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials, bei der Herstellung des Manuskripts sowie bei der sprachlichen Redaktion habe ich die Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Bisher habe ich noch keinen Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gestellt.

Leipzig,

Unterschrift

Folgende Unterlagen füge ich dem Antrag bei:

3 gebundene Exemplare der Dissertation mit dem Deckblatt gemäß Anlage 5 der Promotionsordnung,

6 Exemplare der Thesen zur Dissertation (max. 5 Seiten)

Lebenslauf

Liste der Veröffentlichungen

beglaubigte Urkunden über den Hochschulabschluss

ggf. Nachweise über zusätzlich zu erbringende Leistungen laut Zulassung zum Promotionsverfahren

Anlage 4

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials, bei der Herstellung des Manuskripts sowie bei der sprachlichen Redaktion habe ich die Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Datum

Unterschrift

Anlage 5

Titelseite für die einzureichende Arbeit

(Titel)

Der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

der Universität Leipzig

eingereichte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR PHILOSOPHIAE

(Dr. phil.)

vorgelegt

von _____
(Vorname Name)

geboren am _____ in _____

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 6

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

(Titel)

Von der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

der Universität Leipzig

angenommene

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR PHILOSOPHIAE

(Dr. phil.)

vorgelegt

von _____
(Vorname Name)

geboren am _____ in _____

Gutachter: _____

Tag der Verteidigung: _____

Anlage 7

Bescheinigung gemäß § 16

Bescheinigung

Die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften hat am _____ beschlossen,

Herrn/Frau

den akademischen Grad

DOCTOR PHILOSOPHIAE
(Dr. phil.)

zu verleihen, nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren und mit der Dissertation über das Thema

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Die Dissertation wurde mit dem Prädikat _____ und das Rigoroseum mit dem Prädikat _____ bewertet.

Das Promotionsverfahren wurde auf der Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 4. September 2015 durchgeführt.

Der Vollzug der Promotion erfolgt mit der Übergabe der Urkunde, nachdem die Pflichtexemplare der Dissertation vorliegen. Bis dahin ist der Kandidat/die Kandidatin berechtigt, gemäß § 17 den Titel doctor designatus (Dr. des.) zu führen.

Leipzig, _____

Prodekan
Vorsitzender der Promotionskommission

Anlage 8
Urkunde (deutsch)

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Traditionssiegel der Universität

Unter dem Rektorat des Professors /der Professorin für _____

Dr. _____

und dem Dekanat des Professors /der Professorin für _____

Dr. _____

verleiht
die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

Herrn/Frau

geboren am _____ in _____

den akademischen Grad

DOCTOR PHILOSOPHIAE

(Dr. phil.)

nachdem er/ sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die mit _____ bewertete und erfolgreich verteidigte Dissertation

" _____ "

sowie durch die mit _____ bewertete mündliche Prüfung

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat.

Leipzig, den _____

Der Rektor

Der Dekan

Anlage 9

Urkunde (englisch)

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Traditionssiegel der Universität

During the terms of office of Dr. _____ (Name des Rektors)

professor of _____ (Fachgebiet) as Rector and

Dr. _____ (Name des Dekans)

professor of _____ (Fachgebiet) as Dean

the Faculty of History, Arts and Oriental Studies
hereby confers upon

Mr. / Ms.

born on _____ in _____

the academic degree of

DOCTOR PHILOSOPHIAE

(Dr. phil.),

he / she having in accordance with the regulations presented and defended a
dissertation entitled

‘ _____ ’

which received the grade ‘ _____ ’
and having also demonstrated his / her academic competency in an oral
examination that received the grade ‘ _____ ’

Leipzig, _____

The Rector

The Dean

Anlage 10

Urkunde zur Verleihung der Ehrendoktorwürde

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Traditionssiegel der Universität

Unter dem Rektorat des Professors /der Professorin für _____

Dr. _____

und dem Dekanat des Professors /der Professorin für _____

Dr. _____

verleiht

die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

Herrn/Frau

geboren am _____ in _____

in Anerkennung seiner Verdienste

um _____

die Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber
(Doctor philosophiae honoris causa – Dr. phil. h.c.).

Leipzig, _____

Der Rektor

Der Dekan

Anlage 11
Urkunde zum Doktorjubiläum

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Traditionssiegel der Universität

die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften
der Universität Leipzig

erneuert

die am _____ verliehene Würde eines

Doktors der Philosophie

für

und spricht ihm / ihr
aus Anlass der 50. Wiederkehr dieses Tages
die herzlichsten Glückwünsche aus.

Leipzig, im Monat/Jahr

Der Dekan

Dr. _____

Professor für _____